



**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**

Satzung des **Bundes der Steuerzahler Deutschland e.V.**

nach der in der Mitgliederversammlung vom 20. November 2014 beschlossenen Neufassung¹, unter Berücksichtigung der Satzungsänderung der Mitgliederversammlung vom 5. Dezember 2017

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen

Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.

2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Er erfüllt im Rahmen der vom Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland gewährleisteten staatsbürgerlichen Rechte eine Aufgabe zum Nutzen der Allgemeinheit. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist unabhängig und parteipolitisch neutral.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens.

Er unterrichtet die Allgemeinheit über die finanzpolitischen Zusammenhänge im Sinne staatspolitischer Aufklärung und macht Vorschläge für die Gestaltung des öffentlichen Finanzwesens, um so das Vertrauen in das Gemeinwesen zu stärken.

¹ Bisherige Satzung beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 1. und 2. Dezember 1961, unter Berücksichtigung der Satzungsänderungen der Mitgliederversammlungen vom 11. und 12. Juni 1965, vom 5. und 6. Dezember 1968, vom 6. und 7. Dezember 1973, vom 28. und 29. Oktober 1976, vom 30. November und 1. Dezember 1978, vom 17. und 18. Mai 1979, vom 8. und 9. Mai 1980, vom 26. und 27. November 1981, vom 17. und 18. Mai 1984, vom 27. und 28. November 1986, vom 24. und 25. November 1988, vom 17. und 18. Juni 1993, vom 24. und 25. November 1994, vom 28. und 29. November 1996, vom 6. und 7. Juni 1997, vom 21. Juni 2002, vom 24. Juni 2005, vom 30. Juni 2006, vom 26. Juni 2009, vom 27. November 2009 und vom 21. Juni 2013.

Die Allgemeinheit soll über die finanzwirtschaftlichen Grenzen der Leistungsfähigkeit des demokratischen Rechtsstaates einerseits und der Belastung der Bürger andererseits hinreichend unterrichtet werden. Damit soll insbesondere auch bei der Jugend Verständnis für die Grundsätze der Besteuerung, die Erfordernisse gesunder Finanzwirtschaft und die Grenze der Belastbarkeit der Bürger geweckt werden, um damit die Akzeptanz des Staates zu stärken. Der Verein verfolgt dabei zur Wahrnehmung der Belange aller Steuer- und Abgabenzahler wie der des allgemeinen Wohls folgende Ziele:

- (1) Bei der Bewirtschaftung öffentlicher Mittel müssen die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet werden.
 - (2) Die Steuer- und Abgabenlast muss auf das Notwendige begrenzt und gerecht verteilt werden.
 - (3) Die Rechtsstaatlichkeit im Abgabenrecht muss gewährleistet sein.
 - (4) Das Steuerrecht muss einfach, übersichtlich und für die Steuerzahler verständlich sein.
 - (5) Gesetzgeber und Verwaltung müssen auf die Leistungsfähigkeit der Steuerzahler gebührend Rücksicht nehmen. Der Leistungswille darf nicht beeinträchtigt werden.
 - (6) Die öffentliche Finanzwirtschaft muss sich in die Gesamtwirtschaft einfügen und am Ordnungssystem einer sozial verpflichteten Marktwirtschaft ausrichten.
 - (7) Eine Staatsverschuldung muss grundsätzlich vermieden werden.
 - (8) Die notwendige Daseinsvorsorge für die Bürger muss zu angemessenen Kosten gestaltet sein.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:
- (1) Erstellung und Veröffentlichung von Gutachten, Stellungnahmen, Eingaben, Presseinformationen,
 - (2) Verhandlungen und Gespräche mit Volksvertretern und Politikern, mit Journalisten und Vertretern von Behörden und Verbänden,
 - (3) Mitwirkung bei öffentlichen Anhörungen,
 - (4) Mitarbeit in öffentlichen Kommissionen,
 - (5) Verbreitung von Informationen,
 - (6) Teilnahme an Rundfunk- und Fernsehsendungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche auf sein Vermögen.

§ 3 Musterprozesse

In Fragen grundsätzlicher Bedeutung, deren Klärung im allgemeinen Interesse liegt, können Verfahren in Steuer- oder anderen Angelegenheiten ganz oder teilweise auf Kosten des Vereins geführt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Er kann den Prozessbevollmächtigten bestimmen.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können nur die in den Bundesländern existierenden Landesverbände des Bundes der Steuerzahler oder Zusammenschlüsse solcher Landesverbände sein.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft von Landesverbänden

1. Die Mitgliedschaft eines Landesverbands erlischt durch seine Auflösung, durch Austritt oder Ausschluss. Als Ausschlussgrund gilt auch die Kündigung der Mitgliedschaft zum DSi – Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e. V.
2. Ein Landesverband kann seinen Austritt nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren erklären. Die Erklärung bedarf der Schriftform.
3. Der Ausschluss eines Landesverbands erfolgt wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder gegen die Vereinsinteressen. Der Beschluss darf erst nach Anhörung des Vorstands des Landesverbands auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.
4. Besteht der Verstoß gegen die Satzung darin, dass der Landesverband einen Beschluss der Mitgliederversammlung nicht ausführt, so darf die Feststellung über das Vorliegen des Ausschlussgrundes erst getroffen werden, nachdem
 - (1) der Vorstand des Vereins den Landesverband schriftlich aufgefordert hat, den Beschluss auszuführen,
 - (2) die folgende ordentliche Mitgliederversammlung das Vorgehen des Vorstands gebilligt hat und eine weitere schriftliche Aufforderung durch den Vorstand des Vereins, dem Beschluss nachzukommen, unbeachtet geblieben ist,
 - (3) außer dem Vorstand des Landesverbands auch dessen Verwaltungsratsvorsitzender angehört worden ist.

5. Mit dem Ausscheiden darf ein Landesverband in seinem Namen die Worte Bund der Steuerzahler nicht mehr führen und das geschützte Zeichen des Bundes der Steuerzahler nicht mehr verwenden.

§ 6 Mitgliederbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge und Sonderumlagen erhoben, deren Höhe jeweils für ein Geschäftsjahr durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Kommt eine Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge nicht zustande, so sind die Beiträge in der für das abgelaufene Geschäftsjahr maßgebenden Höhe zu entrichten.
3. Gerät ein Landesverband mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sechs Monate in Verzug, so kann der Vorstand in dem Landesverband Erhebungen anstellen, um die Ursachen festzustellen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder wirken bei der Willensbildung des Vereins durch Anträge zur Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung und durch Stimmabgabe bei der Beschlussfassung dieses Vereinsorgans mit. Den Landesverbänden stehen Grund- und Zusatzstimmen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu.
2. Jeder Landesverband hat fünf Grundstimmen.
3. Den Landesverbänden insgesamt stehen weitere 17 Stimmen nach der Höhe der für das vorhergehende Geschäftsjahr nach § 6 Abs. 1 festgesetzten und entrichteten Mitgliederbeiträgen und weitere 17 Stimmen nach der Zahl ihrer Mitglieder zu Beginn des Geschäftsjahres zu.
4. Die weiteren Stimmen nach Beiträgen und nach Mitgliedern errechnen sich nach dem sog. Proportionalverfahren (Hare-Niemeyer).
5. Über die weiteren Stimmen ist jeweils in der ersten Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres zu beschließen. Kommt ein Beschluss nicht zustande, stehen den Landesverbänden die weiteren Stimmen des vorhergehenden Geschäftsjahres zu.
6. Den Mitgliedern stehen in der Angelegenheit des Vereins Vorschlags- und Antragsrechte zu.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - (1) Satzungsänderungen,
 - (2) die Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
 - (3) die Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
 - (4) die Wahl des Rechnungsprüfers,
 - (5) die Festsetzung des Haushaltsplanes und der Höhe der Beiträge und Sonderumlagen,
 - (6) die Feststellung über die den Landesverbänden nach § 7 Abs. 1 bis 3 zustehenden Zusatzstimmen,
 - (7) die Feststellung der Jahresrechnung,
 - (8) die Auflösung des Vereins,
 - (9) die Feststellung der Tätigkeitsbedingungen und Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder,
 - (10) die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands,
 - (11) die Einsetzung und Auflösung von Arbeitskreisen und die Wahl deren Leiter.
2. Sie trifft alle Entscheidungen und Maßnahmen, die die Gesamtorganisation des Bundes der Steuerzahler betreffen.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für die Mitglieder verbindlich. Die Landesverbände sind grundsätzlich verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sorgfältig auszuführen.
4. Auf das Eigenleben der Landesverbände ist gebührende Rücksicht zu nehmen.

§ 10 Zusammentreten der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll halbjährlich zusammentreten, mindestens jedoch einmal im Jahr.
2. Sie ist vom Vorstand innerhalb einer angemessenen Frist, die nur in Ausnahmefällen weniger als drei Wochen betragen soll, schriftlich oder elektronisch einzuberufen.
3. Auf den schriftlichen, mit einer Angabe über Zweck und Gründe versehenen Antrag von mindestens einem Drittel der Landesverbände oder 10 Prozent der Stimmen im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 hat der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb Monatsfrist seit Zugehen des Antrages einzuberufen (außeror-

dentliche Mitgliederversammlung). Versäumt der Vorstand, dieser Verpflichtung nachzukommen, so können die an dem Antrag beteiligten Landesverbände beim zuständigen Amtsgericht die Ermächtigung zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.

§ 11

Bekanntgabe der Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin sämtlichen Mitgliedern durch den Vorstand bekanntzugeben. Für die Beratung von Haushaltsfragen sind die notwendigen Unterlagen der Tagesordnung beizufügen.

§ 12

Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Vorstands einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte für die Dauer von längstens drei Geschäftsjahren. Die Wahl des Versammlungsleiters für nachfolgende Geschäftsjahre soll jeweils beim letzten Zusammentreten der Mitgliederversammlung vor dem Ende der Wahlperiode vorgenommen werden. Wiederwahl ist zulässig.
2. Solange der Versammlungsleiter nicht neu gewählt ist, nimmt der bisherige Versammlungsleiter die Geschäfte wahr.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen. Auf Antrag ist auch eine Niederschrift über die Verhandlung zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, vom Vorsitzenden des Vorstands und von dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Landesverbänden in Abschrift zuzuleiten.
4. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung

1. Die dem Mitglied (Landesverband) zustehenden Stimmen (§ 7 Abs. 1 bis 3) gibt der Vorsitzende des Landesverbands ab. Durch schriftliche Vollmacht oder durch Erklärung zu Protokoll der Mitgliederversammlung kann mit der Stimmabgabe ein anderes Vorstandsmitglied des Landesverbands oder ein Vorstandsmitglied eines anderen Landesverbands beauftragt werden. Ist der Vorsitzende des Landesverbands zugleich Mitglied des Vorstands, ruht sein Stimmrecht. In diesem Fall gibt der stellvertretende Vorsitzende seines Landesverbands die Stimmen nach Satz 1 ab. Für den Fall der Abwesenheit des Stellvertreters gilt Satz 2 entsprechend.
2. Die dem Mitglied (Landesverband) zustehenden Stimmen (§ 7 Abs. 1 bis 3) können nur einheitlich abgegeben werden, eine teilweise Stimmenthaltung ist unzu-

lässig. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, sofern keine geheime Abstimmung stattfindet. Bei geheimen Abstimmungen kann ein geeignetes Stimmzählgerät eingesetzt werden.

§ 14

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Landesverbände und ein Drittel aller Stimmen nach § 7 Abs. 1 bis 3 vertreten sind.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Mehrheit errechnet sich nach den abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Beschlüsse gemäß § 6 Abs. 1 (Festsetzung der Beiträge und Sonderumlagen) sowie über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
4. Beschlüsse gemäß § 4 Abs. 2 (Aufnahme von Mitgliedern), § 5 Abs. 3 (Ausschluss von Mitgliedern) und § 9 Abs. 1 Nr. 8 (Auflösung des Vereins) bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.
5. Beschlüsse nach § 14 Abs. 3 und 4 sind nur zulässig, wenn der Wortlaut des Antrages in der den Mitgliedern mit der Ladung zur Versammlung übersandten Tagesordnung enthalten ist.

§ 15

Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sieben und höchstens 15 Mitgliedern. Jeder Landesverband hat Anspruch auf einen Sitz im Verwaltungsrat. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Landesverbände von der Mitgliederversammlung gewählt. Das für die Wahl in den Verwaltungsrat vorgeschlagene Mitglied muss Mitglied des Verwaltungsrats eines Landesverbands sein.
2. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats erfolgt jeweils für eine Dauer von fünf Jahren bis zum Ende der Mitgliederversammlung, die über die Neu- oder Wiederwahl entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet vorzeitig bei Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat eines Landesverbands, bei Niederlegung des Amtes oder bei Abberufung. Der (die) Landesverband (-verbände), auf dessen (deren) Vorschlag das vorzeitig ausgeschiedene Mitglied in den Verwaltungsrat gewählt worden ist, hat (haben) das Vorschlagsrecht für die Wahl eines Nachfolgers des ausgeschiedenen Mitglieds. Die Amtsniederlegung erfolgt mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat schriftlich an den Präsidenten und den Vorsitzenden des Verwaltungsrats. Die vorzeitige Abberufung bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit.
4. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende für deren Amtszeiten. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stim-

menmehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, durch Beendigung der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat, durch Niederlegung des Amtes oder durch Abwahl erfolgt für die restliche Amtszeit eine Nachwahl. Die Niederlegung des Amtes erfolgt mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat schriftlich an den Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung an einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Abwahl erfolgt durch einen Beschluss mit einer Mehrheit von dreiviertel der Stimmen des Verwaltungsrats. Wiederwahl ist zulässig, jedoch soll die gesamte Amtszeit zwei volle Amtsperioden nicht übersteigen.

5. Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter vertritt den Verwaltungsrat.
6. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden wenigstens einmal jährlich einberufen und geleitet werden. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder oder des Vorstands ist eine Sitzung einzuberufen. Mit der Einberufung, für die eine Frist von vier Wochen gewahrt werden soll, ist eine Tagesordnung anzukündigen. In dringlichen Fällen kann die Einberufungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. An der Teilnahme verhinderte Mitglieder können anwesenden Mitgliedern die Stimmbotenschaft schriftlich übertragen.
7. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren herbeiführen.
8. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
9. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16

Aufgaben des Verwaltungsrats

1. Dem Verwaltungsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand. Dazu kann der Verwaltungsrat vom Vorstand alle sachdienlichen Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen und Berichten verlangen sowie die Bücher des Vereins einsehen oder durch einen von ihm beauftragten Wirtschaftsprüfer einsehen lassen.
2. Dem Verwaltungsrat stehen folgende Befugnisse zu:
 - (1) Vorschlagsrecht an die Mitgliederversammlung zur Bestellung, Entlastung oder vorzeitigen Abberufung eines Mitglieds des Vorstands.
 - (2) Abschluss von Dienstverträgen mit Mitgliedern des Vorstands für deren Bestellzeit.
 - (3) Vertretung des Vereins nach Vorgaben der Mitgliederversammlung gegenüber den Mitgliedern des Vorstands.
 - (4) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Genehmigung des jährlichen Haushaltsplans und zur Feststellung der Jahresrechnung.

- (5) Antrag an die Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Sonderprüfung über Vorgänge im Verein und zur Verfolgung von Ersatzansprüchen.
 - (6) Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
 - (7) Beauftragung des von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfers.
3. Die Tätigkeit im Verwaltungsrat erfolgt ehrenamtlich, soweit nicht besondere Aufgabenzuweisungen durch Vorstand oder Mitgliederversammlung vorliegen.

§ 17

Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), seinem Stellvertreter und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied (Vizepräsidenten).
2. Sie werden jeweils auf die Dauer von fünf Jahren_in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Präsidenten endet mit der Neuwahl des Nachfolgers.
3. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds erfolgt mit Zweidrittelmehrheit.

§ 18

Zuständigkeit und Befugnisse des Vorstands

1. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer bestellen.
3. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Durchführung der in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke und Aufgaben.
4. Der Vorstand bedarf der Entlastung durch die Mitgliederversammlung für jedes einzelne Geschäftsjahr.

§ 19

Besondere Rechte des Präsidenten

1. Der Präsident des Bundes der Steuerzahler hat das Recht zur Teilnahme an den allgemeinen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen der Landesverbände. Hierzu ist er mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen. Er kann das Wort ergreifen.
2. Der Präsident des Bundes der Steuerzahler hat ferner das Recht, von dem Verwaltungsrat und dem Vorstand eines jeden Landesverbands in einer Sitzung zu

den von ihm genannten Angelegenheiten gehört zu werden. Die zu behandelnden Angelegenheiten sind dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats bzw. des Vorstands so rechtzeitig zu benennen, dass dieser sie den Mitgliedern des Verwaltungsrats bzw. des Vorstands vor der Sitzung bekanntgeben kann.

3. Der Präsident des Bundes der Steuerzahler kann sich bei der Ausübung der Rechte aus den Absätzen 1 und 2 im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten lassen.

§ 20

Besondere Pflichten der Landesverbände

1. Die Landesverbände melden dem Verein Namen, Anschrift und Berufe ihrer Vorsitzenden, ihrer Vorstandsmitglieder und der Mitglieder ihrer Verwaltungsräte sowie spätere Änderungen.
2. Die Landesverbände melden dem Verein monatlich die Entwicklung des Mitgliederbestands nach den vom Vorstand des Vereins beschlossenen Vorgaben.
3. Die Landesverbände übersenden dem Präsidenten bis zum Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss für das vorangegangene Jahr, der die wirtschaftliche Lage des Landesverbandes wiedergibt. Der Jahresabschluss ist von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigtem Buchprüfer zu erstellen oder zu bestätigen.
4. Die Vorstände der Landesverbände werden den Präsidenten unverzüglich über Ereignisse informieren, die von Bedeutung für das Ansehen oder wichtige Belange des Vereins, einzelner oder aller Landesverbände oder des DSi – Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e.V. sind.

§ 21

Sanktionen des Bundesverbands gegenüber Landesverbänden

1. Verstöße gegen die Satzung oder gegen die aktiven und passiven mitgliederschaftlichen Förderpflichten können mit den in dieser Satzung festgelegten Vereinsstrafen belegt werden. Dies gilt insbesondere für:
 - (1) Verstöße gegen die in der Satzung aufgeführten Pflichten,
 - (2) vereinsschädigendes Verhalten,
 - (3) Missachtung bindender Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Als Vereinsstrafen können verhängt werden:
 - (1) Verwarnung
 - (2) Missbilligung
 - (3) Befristeter Entzug des Stimmrechts längstens für die Dauer von drei Jahren.

- (4) Befristeter Ausschluss von der Teilnahme an der Mitgliederversammlung, der Landesverbandsvorsitzendenkonferenz oder einer befristet eingesetzten Kommission längstens für die Dauer von drei Jahren.
 - (5) Befristetes Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft, längstens für die Dauer von drei Jahren.
3. Über die Verhängung einer der in Absatz 2 aufgeführten Vereinsstrafen entscheidet das Vereinsgericht. Dieses besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt besitzen. Für jedes Mitglied des Vereinsgerichts wird ein Vertreter gewählt. Das Verfahren zur Verhängung einer Vereinsstrafe wird auf Antrag des Präsidenten, des Vorstands des Vereins oder eines Landesverbands eingeleitet. Den Betroffenen ist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Vorstand eines betroffenen Landesverbands ist zu hören. Vor Verhängung einer Strafe nach den Nummern 3 bis 5 des Absatzes 2 ist auch der Vorsitzende des jeweiligen Verwaltungsrats zu hören. Gegen Entscheidungen des Vereinsgerichts ist das Rechtsmittel des Einspruchs gegeben. Der Einspruch kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Vorsitzenden des Vereinsgerichts eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 22

Zeitschrift „Der Steuerzahler“

1. Die Zeitschrift „Der Steuerzahler“ wird unter Verantwortung des Vorstands und unter der redaktionellen Leitung eines vom Vorstand eingesetzten Redakteurs herausgegeben.
2. Die Landesverbände sind verpflichtet, die Zeitschrift in der ihrer Mitgliederzahl entsprechenden Menge abzunehmen und ihren Mitgliedern durch den Verlag zustellen zu lassen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

§ 23

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der satzungsgemäßen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das DSI – Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e.V., welches es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Es ist unzulässig, das Vereinsvermögen oder Teile davon den Mitgliedern, Gruppen von ihnen oder einzelnen Mitgliedern zu übertragen. Von Liquidationsbeschluss ab ist der Verein seinen Mitgliedern gegenüber von der Leistung frei.
2. Die Organe üben ihre Tätigkeit bis zum Abschluss der Liquidation aus.

§ 24 Rechtsstreitigkeiten

Über Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern sowie von Mitgliedern untereinander entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges ein Schiedsgericht, wenn diese Streitigkeiten Rechte und Pflichten aus dieser Satzung oder die Auslegung von Satzungsbestimmungen betreffen. Das Verfahren des Schiedsgerichts regelt sich nach der Schiedsgerichtsvereinbarung vom 30. November 1978.

§ 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.